



# ARBEITSKORB TYP RAK



## BETRIEBSANLEITUNG 01/2018

|            |                                              |            |
|------------|----------------------------------------------|------------|
| <b>1.</b>  | <b>ALLGEMEINE HINWEISE.....</b>              | <b>3</b>   |
| <b>1.1</b> | <b>Legende.....</b>                          | <b>3</b>   |
| <b>2.</b>  | <b>GRUNDLEGENDE SICHERHEITSHINWEISE.....</b> | <b>3</b>   |
| <b>3.</b>  | <b>TECHNISCHE DATEN.....</b>                 | <b>3</b>   |
| <b>4.</b>  | <b>PRODUKTBESCHREIBUNG.....</b>              | <b>4</b>   |
| <b>4.1</b> | <b>Aufbau.....</b>                           | <b>4</b>   |
| <b>4.2</b> | <b>Einsatz und Verwendungszweck.....</b>     | <b>4</b>   |
| <b>5.</b>  | <b>BETRIEB.....</b>                          | <b>4</b>   |
| <b>6.</b>  | <b>WARTUNG.....</b>                          | <b>5</b>   |
| <b>7.</b>  | <b>TÜV ZERTIFIKAT.....</b>                   | <b>6-7</b> |
| <b>8.</b>  | <b>ANSCHRIFT.....</b>                        | <b>8</b>   |

# BETRIEBSANLEITUNG

## 1. ALLGEMEINE HINWEISE

Diese Betriebsanleitung gilt für den Arbeitskorb Typ RAK. Sie enthält alle erforderlichen Angaben für einen störungsfreien Betrieb. Die Hinweise und Anweisungen dieser Betriebsanleitung sind einzuhalten und zu beachten.

Bei Beachtung der bestimmungsgemäßen Verwendung entsprechend der Betriebsanleitung haften wir im Rahmen unserer Gewährleistungsbedingungen.

Bewahren Sie diese Betriebsanleitung an einem sicheren Ort auf. Sie ist für den praktischen Gebrauch bestimmt und sollte dem Anwender am Einsatzort zur Verfügung stehen.

Ohne Genehmigungen des Herstellers dürfen keine Veränderungen, An- oder Umbauten am Produkt vorgenommen werden. Für Veränderungen ohne Genehmigung des Herstellers wird keine Haftung übernommen und die Gewährleistung erlischt.

### 1.1 Legende



„Gefährdungshinweise“ Dieses Symbol bedeutet mögliche Gefahren für die Gesundheit von Personen.



„Verbotshinweise“ Dieses Symbol bedeutet unmittelbare drohende Gefährdungen für Personen.



„Sachhinweise“ Dieses Symbol gibt wichtige Hinweise auf einen sachgerechten Umgang mit der Maschine / dem Produkt.

## 2. GRUNDLEGENDE SICHERHEITSHINWEISE

Jede Person, die mit dem Produkt arbeitet, muss sich mit dem Inhalt der Betriebsanleitung vertraut gemacht haben.

Vor der Inbetriebnahme klären, ob der vorgesehene Stapler zur sicheren Aufnahme geeignet ist und über die erforderliche Tragkraft verfügt.



Es ist grundsätzlich verboten unter schwebende Lasten zu treten! Der Handhabungsbereich darf deshalb bei angehobenen Arbeitskorb nicht betreten werden!

## 3. TECHNISCHE DATEN

| Typ                      | Breite<br>(mm) | Tiefe<br>(mm) | Höhe<br>(mm) | Gewicht<br>(kg) | Tragfähigkeit<br>(kg) |
|--------------------------|----------------|---------------|--------------|-----------------|-----------------------|
| RAK<br>(2 Personen zul.) | 1200           | 800           | 1900         | 125             | 300                   |

# BETRIEBSANLEITUNG

## 4. PRODUKTBESCHREIBUNG

### 4.1 Aufbau

Der Arbeitskorb ist wie folgt aufgebaut:

- Robuste Stahlkonstruktion aus Hohl- und Walzprofilen
- Stabiler Personenkorb
- Tür mit Verriegelungsvorrichtung
- Klappbarer Rahmen mit Befestigungsprofil als Sicherung zum Stapler
- Mit Einfahrtaschen und Steckbolzen mit Splint und Kette
- Mit integrierter klappbarer Werkzeugablage

### 4.2 Einsatz und Verwendungszweck

- Der Arbeitskorb dient zur Personenaufnahme für Arbeiten in Höhen. Die maximale Arbeitshöhe steht in Abhängigkeit des verwendeten Trägerfahrzeugs. Gemäß Richtlinie 86/663/EWG für kraftbetriebene Flurförderfahrzeuge bezieht sich die auf dem Trägerfahrzeug angegebene Tragfähigkeit auf die Norm-Hubhöhe von 3,30m. Bei größeren Höhen (>3,30m) ist die reale Tragfähigkeit des Trägerfahrzeugs zu prüfen. (Diese Informationen sind der technischen Dokumentation oder dem Typenschild des Trägerfahrzeugs zu entnehmen).

Die Tragfähigkeit muss bei der Hubhöhe, die der Höhe der angehobenen Arbeitsbühne entspricht, mindestens das 5-fache des Gewichtes betragen, das sich aus dem Eigengewicht der Arbeitsbühne, dem Gewicht der mitfahrenden Person(en) und der Zuladung ergibt.

- Eine Verständigung zum Fahrer des Trägerfahrzeugs muss jederzeit gewährleistet sein.
- Der Gabelstapler muss mindestens eine Gabellänge von 800 mm aufweisen, der Gabelzinkenabstand muss entsprechend der Gabeltasche ca. 820 mm Abstand betragen.

## 5. BETRIEB

1. Mit den Staplergabeln in die Gabeltaschen einfahren. Einfahrtaschen mit Bolzen gegen Abrutschen sichern. Der Bolzen mit Hilfe des Splintes und der Kette gegen Verlust sichern.
2. Mit dem Arbeitskorb zum Einsatzort fahren.
3. Über den vorgesehenen Zugang des Arbeitskorbs betreten und die Tür schließen und geschlossen halten. Darauf achten, dass die Verriegelung eingerastet ist.
4. Beim Betreten mit mehreren Personen oder bei der Mitnahme von Werkzeug, berücksichtigen, dass das zulässige Höchstgewicht nicht überschritten werden darf.
5. Im Hebebereich des Arbeitskorbs dürfen sich keine Hindernisse befinden.
6. Die Durchführung von Arbeiten, die näher als 3 Meter an elektrischen Freileitungen liegen, sind verboten. Ebenso darf die Hubhöhe von maximal 5 Metern nicht überschritten werden.
7. Die Person auf dem Arbeitskorb hat so zu arbeiten, dass sie werden sich noch andere gefährden.
8. Das Aufsteigen auf das Schutzgerüst, sowie das Anbringen von Leitern und Gerüsten, ist verboten.
9. Lasten dürfen nur auf dem Boden oder im vorgesehenen Werkzeugkorb gelagert werden.
10. Die Vergrößerung der Plattform sowie das Anbringen von überhängenden Lasten, ist nicht gestattet.
11. Personen dürfen nicht mit dem Arbeitskorb verfahren werden.
12. Regalbedienung ist mit dem Arbeitskorb verboten.
13. Bei hochgefahrenen Arbeitskorb darf der Gabelstaplerfahrer den Fahrersitz nicht verlassen.
14. Der Arbeitskorb darf nur mit Gabelstaplern eingesetzt werden, die über die erforderliche Tragkraft von 1,5t, eine Gabelzinkenabstand von 820mm und eine Gabelzinkenlänge von min. 800mm verfügen.  
(Norm-Hubhöhe von 3,30m gemäß Richtlinie 86/663/EWG, siehe oben 4.2)
15. Vor Anbau des Arbeitskorbs muss gewährleistet sein, dass die bestimmungsgemäße Verwendung des Staplers gegeben ist und eine Verständigung zum Fahrer jederzeit gewährleistet ist.
16. Im Zweifelsfall muss die Standsicherheit des Staplers vor Anbau und Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden.
17. Ergänzend ist die Information zur Arbeitssicherheit von der BGHW DU 27.03 in aktueller Fassung zu beachten.
18. Der Arbeitskorb Typ RAK ist zulässig für zwei Personen und vor jedem Gebrauch durch eine Sichtkontrolle auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

# BETRIEBSANLEITUNG

## 6. WARTUNG

- Jährlich ist der Arbeitskorb auf Beschädigungen zu überprüfen. Ferner sind Korrosionsstellen mit geeigneten Maßnahmen auszubessern. Die Schweißnähte sind einer Sichtkontrolle zu unterziehen.
- Vor jedem Gebrauch sind die Sicherungsvorrichtungen zu prüfen. Hierzu gehört die Prüfung der Sicherungsbolzen auf Vollständigkeit, Unversehrtheit und auf Funktionalität in Verbindung mit dem Gabelstapler. Ferner sind die Tür und die Verriegelung auf Funktion zu prüfen. Das Rückseitige Schutzgitter darf nicht beschädigt sein, so dass keiner hierdurch an die Gefahrenstellen des Gabelstaplers kommen kann. Die Bedienungsanleitung muss gut leserlich an dem Arbeitskorb vorhanden sein.

# ZERTIFIKAT CERTIFICATE

Hiermit wird bescheinigt, dass die Firma / *This certifies that the company*

**RR-Industrietechnik GmbH**  
**Lise-Meitner-Straße 25**  
**48691 Vreden**  
**Deutschland**

berechtigt ist, das unten genannte Produkt mit dem abgebildeten Zeichen zu kennzeichnen  
*is authorized to provide the product mentioned below with the mark as illustrated*

Fertigungsstätte  
*Manufacturing plant*

**RR-Industrietechnik GmbH**  
**Lise-Meitner-Straße 25**  
**48691 Vreden**  
**Deutschland**

Beschreibung des Produktes  
*(Details s. Anlage 1)*  
Description of product  
*(Details see Annex 1)*

**Arbeitsbühne für Gabelstapler und Mitgänger-  
Flurförderzeuge**



Geprüft nach  
*Tested in accordance with*

**Merkblatt BGHW UD 27.03;**  
**Merkblatt BGHW UD 27.13**

Das Produkt entspricht den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes ProdSG § 21  
*The product is conform with the requirements of the Product Safety Act - ProdSG § 21*

Registrier-Nr. / *Registered No.* 44 326 16035501  
Prüfbericht Nr. / *Test Report No.* 3517 7780  
Aktenzeichen / *File reference* 2.4 – 128/16 und 2.4-130 bis 132

Gültigkeit / *Validity*  
von / *from* 2016-05-02  
bis / *until* 2021-05-01



TÜV NORD CERT GmbH  
Zertifizierungsstelle Maschinen

Essen, 2016-05-02

TÜV NORD CERT GmbH    Langemarckstraße 20    45141 Essen    [www.tuev-nord-cert.de](http://www.tuev-nord-cert.de)    [machinery@tuev-nord.de](mailto:machinery@tuev-nord.de)

Bitte beachten Sie auch die umseitigen Hinweise  
*Please also pay attention to the information stated overleaf*

# ANLAGE ANNEX

Anlage 1, Seite 1 von 1  
Annex 1, page 1 of 1

zum Zertifikat Registrier-Nr. / to Certificate Registration No. 44 326 16035501

**Produktbeschreibung:**  
Product description:

Arbeitsbühne für Gabelstapler und Mitgänger- Flurförderzeuge

**Typbezeichnung:**  
Type designation:

| Arbeitsbühnen an Gabelstaplern Serie RAK |                      |      |      |      |      |         |
|------------------------------------------|----------------------|------|------|------|------|---------|
| Typen                                    | RAK<br>(Grundmodell) | slim | duo  | one  | one+ | compact |
| Nutzlast (kg)                            | 300                  | 300  | 300  | 240  | 240  | 300     |
| Eigengewicht (kg)                        | 125                  | 125  | 150  | 70   | 75   | 130     |
| zul. Personenzahl                        | 2                    | 2    | 2    | 2    | 2    | 2       |
| Breite (mm)                              | 1200                 | 800  | 1200 | 800  | 800  | 1200    |
| Tiefe (mm)                               | 800                  | 1200 | 800  | 800  | 800  | 1080    |
| Höhe (mm)                                | 1900                 | 1900 | 1850 | 1900 | 2020 | 1900    |

**Bemerkungen:**  
Remarks:

Die Tragfähigkeit des Mitgänger-Flurförderzeuges/Gabelstapler muss bei der Hubhöhe, die der Höhe der angehobenen Arbeitsbühne entspricht, mindestens das 5-fache des Gewichtes betragen, das sich aus dem Eigengewicht der Arbeitsbühne, dem Gewicht der mitfahrenden Person und der Zuladung ergibt.



TÜV NORD CERT GmbH  
Zertifizierungsstelle Maschinen

Essen, 2016-05-02

## BETRIEBSANLEITUNG

### 8. ANSCHRIFT



#### Verwaltung:

RR-Industrietechnik GmbH  
Lise-Meitner Strasse 25  
48691 Vreden